

§ 3 VGebO **Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)**

Landesrecht Berlin

Titel: Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)

Normgeber: Berlin

Amtliche Abkürzung: VGebO

Gliederungs-Nr.: 2013-1-8

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 3 VGebO – Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Dienstkräften im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben. Satz 1 gilt nicht für Laufbahnprüfungen und Widersprüche in Laufbahnprüfungsangelegenheiten.